

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom Freitag, 26. März 2021 ein. Nachstehend erhalten Sie unsere Informationen zu den Traktanden 1 und 2.

Die Erläuterung zu Traktandum 2 und die damit zusammenhängenden zur Information der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger notwendigen Unterlagen liegen ab Freitag, 5. März 2021 bis zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung bei der Gemeindekanzlei Beckenried zur Einsichtnahme auf (Art. 38 Gemeindegesetz).

Die Informationen zu den beiden Traktanden sind auch auf der Webseite www.beckenried.ch aufgeschaltet.

Für die Turnhalle Isenringen besteht ein Schutzkonzept und Maskenpflicht.

Gemeinderat Beckenried

BILDNACHWEISE

Arthur Käslin (Titelseite, letzte Seite)

Politische Gemeinde

GESCHÄFTSORDNUNG

1. Wahl der Stimmenzähler

2. Politische Gemeinde Beckenried

Genehmigung des vorzeitigen Rücktritts per 30. Juni 2021 von Gemeinderat Adrian Scheuber-Würsch (FDP) und per sofort von Gemeinderätin Margrit Murer-Abächerli (CVP)

TRAKTANDUM 1

Wahl der Stimmenzähler

Es werden jeweils zwei Stimmenzähler vorgeschlagen (je ein Stimmenzähler für die Talseite und die Bergseite mit Rattstisch). Wenn eine grosse Beteiligung vorhanden ist, muss allenfalls ein dritter und vierter Stimmenzähler gewählt werden.

TRAKTANDUM 2.1

Genehmigung des vorzeitigen Rücktritts von Adrian Scheuber-Würsch (FDP) und Margrit Murer-Abächerli (CVP) aus dem Gemeinderat

Sachverhalt

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden letztmals im 2018 für die Amtsdauer 2018 bis 2022 gewählt. Dabei wurden auch der Gemeinderat Adrian Scheuber-Würsch und die Gemeinderätin Margrit Murer-Abächerli für die Amtsdauer 2018 bis 2022 bestätigt.

Gemeinderat Adrian Scheuber-Würsch ist seit 2014 Mitglied des Gemeinderates. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2020 gab er seine Demission bekannt.

Gemeinderätin Margrit Murer-Abächerli ist seit 2010 Mitglied des Gemeinderates. Mit Schreiben vom 14. Januar 2021 gab sie ihre Demission bekannt.

Erwägungen

Gemäss Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kantonalen und kommunalen Behörden (Behördengesetz, NG 161.1) ist ein Behördenmitglied, welches die Wahl angenommen oder die neue Amtsdauer angetreten hat, verpflichtet, das übertragene Amt während der ganzen Amtsdauer auszuüben.

Für die Genehmigung des vorzeitigen Rücktritts ist die Wahlbehörde zuständig. Im Falle der Mitglieder des Gemeinderates ist dies gemäss Art. 35 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, NG 171.1) die Gemeindeversammlung.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt die Annahme des vorzeitigen Rücktritts von Adrian Scheuber-Würsch und Margrit Murer-Abächerli als Mitglieder des Gemeinderates und dankt ihnen für die geleistete wertvolle Arbeit im Dienst der Öffentlichkeit.